

**Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten
über die Maßnahmen zur Erreichung der
Ziele des Gleichbehandlungsprogramms
gemäß § 7a Abs. 5 EnWG**

**bei der
Emscher Lippe Energie GmbH
und der
ELE Verteilnetz GmbH**

im Kalenderjahr 2019

**vorgelegt von dem Gleichbehandlungsbeauftragten
der Emscher Lippe Energie GmbH
im Mai 2020**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	4
Teil A: Änderungen bei der Selbstbeschreibung	5
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	6
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	6
1. Gleichbehandlungsprogramm	6
2. Gleichbehandlungsbeauftragter/ -stelle	6
a) <u>Benennung der für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständigen Person oder Stelle</u>	6
b) <u>Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern</u>	7
c) <u>Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung</u>	7
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms	7
a) <u>Letztentscheider i. S. d. § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG</u>	8
b) <u>Kommunikationsverhalten i. S. d. § 7a Abs. 6 EnWG</u>	8
2. Maßnahmen bei der Emscher Lippe Energie GmbH	10
a) <u>Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)</u>	10
b) <u>Informationssicherheits-Management (ISMS)</u>	11
c) <u>Projekt „DSO neu“</u>	12
III. Überprüfung wesentlicher Geschäftsprozesse	13
1. Geschäftsprozessanalyse	13
a) <u>Lieferantenwechsel</u>	13
b) <u>Netzanschlusserstellung und Kostentragung, Kapazitätsberechnung und Netzplanung</u>	16
c) <u>EOG-Antrag sowie Kalkulation und Veröffentlichung von Netzentgelten</u>	17
d) <u>Auftritt gegenüber Kunden</u>	18
e) <u>Messstellenbetrieb</u>	18

f) <u>Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen</u>	19
g) <u>Verlustenergiebeschaffung</u>	19
h) <u>Zählerstands- und Lastgangversand</u>	19
i) <u>Marktraumumstellung</u>	20
2. IT-Maßnahmen und -systeme im informatorischen Entflechtungsrahmen	21
3. Rechnungslegung	22
4. Projektmanagement	22
IV. Schulungen	23
1. Schulungskonzept	23
2. Schulungen	23
3. Durchdringung	24
V. Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungs- programms	25
1. Generelle Überwachungsmaßnahmen	26
2. Anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen	27
3. Interne Revision des Prozesses "Baustromzähler"	27

Präambel

Mit diesem Bericht kommt die Emscher Lippe Energie GmbH als vertikal integriertes Versorgungsunternehmen ihrer Verpflichtung gemäß § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Ziel der Emscher Lippe Energie GmbH ist es, den Unbundling-Anforderungen nachzukommen und den funktionierenden Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten zu gewährleisten. Basierend auf den vorhandenen Erfahrungen wird gewährleistet, dass das Gleichbehandlungsmanagement fester Bestandteil des Unternehmens ist und dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Unbundling-Grundsätze weiterhin auf dem erreichten hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

Der Bericht betrifft den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms vom 30.11.2005 zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Strom und Gas. Soweit Maßnahmen aus vorangegangenen Geschäftsjahren und Berichten fortwirken oder im Zusammenhang mit Maßnahmen aus dem aktuellen Berichtszeitraum oder dem laufenden Jahr stehen, werden diese zum besseren Verständnis, insbesondere vor dem Hintergrund der Veröffentlichung dieses Berichts im Internet, nochmals erwähnt.

Der Bericht des Vorberichtszeitraumes wurde der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 27.03.2019 übersandt und auf der Internetseite der Emscher Lippe Energie GmbH (www.ele.de > Über ELE > Unternehmen > Gleichbehandlungsbericht) veröffentlicht. Am 20.05.2019 teilte die Bundesnetzagentur sodann mit, dass der Bericht durchgesehen und in einzelnen Themenbereichen vertieft geprüft worden sei, und bat um eine detailliertere Darstellung der in dem Berichtsjahr 2018 erfolgten Überprüfungen, welche ihr mit Schreiben vom 05.06.2019 zur Verfügung gestellt wurde.

Dieser Bericht wird vorgelegt von Herrn Lutz Adels, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der Emscher Lippe Energie GmbH, Ebertstraße 30, 45879 Gelsenkirchen, und umgehend auf der Internetseite der Emscher Lippe Energie GmbH (www.ele.de > Über ELE > Unternehmen > Gleichbehandlungsbericht) veröffentlicht.

Teil A: Änderungen bei der Selbstbeschreibung

Die in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms vom 30.11.2005 dargestellte organisatorische Aufbauorganisation des Unternehmens hatte sich zum 01.01.2006 verändert, als die Verantwortung für die Strom- und Gasnetze der Emscher Lippe Energie GmbH durch Verpachtung an ein eigenständiges Tochterunternehmen, die ELE Verteilnetz GmbH, übergeben wurde.

Auf eine Änderung des Gleichbehandlungsprogramms konnte damals jedoch verzichtet werden, weil dieses in Kenntnis der damals bevorstehenden Gründung der ELE Verteilnetz GmbH bereits inhaltlich und sprachlich entsprechend ausgestaltet wurde. Soweit im Gleichbehandlungsprogramm der Netzbetreiber erwähnt wird, handelt es sich um die ELE Verteilnetz GmbH mit rund 308.000 Strom-Netzkunden sowie rund 72.000 Gas-Netzkunden.

Die derzeit bestehenden strom- und gasseitigen Konzessionsverträge die Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Gladbeck betreffend wurden von der Emscher Lippe Energie GmbH als Gesellschafterin der ELE Verteilnetz GmbH bereits in den Geschäftsjahren 2013 bzw. 2014 abgeschlossen, ohne dass eine vertriebliche Einbindung erfolgte.

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der Emscher Lippe Energie GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Nachstehend wird dargestellt, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den Mitarbeitern¹ erfolgte auf einer Betriebsversammlung sowie durch Veröffentlichung im Intranet.

Neue Mitarbeiter wurden und werden im Zuge der Einstellung auf die Unternehmensrichtlinien und das Gleichbehandlungsprogramm hingewiesen und im Rahmen der Einarbeitung durch den jeweiligen Vorgesetzten mit den Inhalten des Gleichbehandlungsprogramms vertraut gemacht.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist der Bundesnetzagentur am 06.12.2005 bekannt gemacht worden. Diese hat den Eingang mit Schreiben vom 15.12.2005 bestätigt.

Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum haben sich nicht ergeben.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter/ -stelle

a) Benennung der für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständigen Person oder Stelle

Mit Wirkung zum 15.01.2007 wurde für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms Herr Lutz Adels, Ebertstraße 30,

¹ Im Folgenden wird ausschließlich aus sprachlichen Gründen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind hiervon alle Geschlechter gleichermaßen umfasst.

45879 Gelsenkirchen, von der Geschäftsführung der Emscher Lippe Energie GmbH zum Gleichbehandlungsbeauftragten bestellt. Die Bestellung wurde der Bundesnetzagentur förmlich bekannt gegeben.

b) Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist für jeden Mitarbeiter der Unternehmensgruppe direkt erreichbar, sei es per Telefon oder per E-Mail. Persönliche Termine sind jederzeit nach Terminplan möglich.

Zusätzlich ist neben den bestehenden Kommunikationsmöglichkeiten eine unpersonalisierte Rufnummer mit der Bezeichnung "Gleichbehandlungsstelle" eingerichtet, welche durch Rufumleitungen während der üblichen Arbeitszeiten erreichbar ist.

c) Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist aufgrund seiner Tätigkeit als Leiter der Stabsstelle „Recht und Revision“ direkt einem Mitglied der Geschäftsleitung zugeordnet und hat jederzeit die Möglichkeit, direkt und persönlich mit der Geschäftsführung zu kommunizieren.

Die Regelkommunikation findet in der Regel wöchentlich statt. Die Unternehmensleitung wird kontinuierlich im Falle relevanter Themen zum Gleichbehandlungsprogramm unterrichtet.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Zur Erreichung der Ziele des Gleichbehandlungsprogramms wurden folgende Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes bereits umgesetzt:

1. Maßnahmen bei der ELE Verteilnetz GmbH

a) Letztentscheider i. S. d. § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Geschäftsführung der ELE Verteilnetz GmbH seit dem 01.01.2013 von zwei Geschäftsführern ausgeübt wird, die als Letztentscheider der ELE Verteilnetz GmbH im Sinne des § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG bei der Muttergesellschaft Emscher Lippe Energie GmbH keine Geschäftsführer- oder Prokuristenfunktion inne haben.

b) Kommunikationsverhalten i. S. d. § 7a Abs. 6 EnWG

Die ELE Verteilnetz GmbH verfügt bereits seit dem Jahr 2006 über separate Telefon- und Telefax-Nummern sowie über eigene E-Mail-Adressen und einen eigenen Internet-Auftritt, der sich optisch und inhaltlich vollständig von dem der Emscher Lippe Energie GmbH unterscheidet und der neben den zu veröffentlichenden Netzdaten und Netznutzungsentgelten u. a. auch Hinweise zur Geltung der Netzanschlussverordnungen und zu den Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH sowie weitere Verträge und Bedingungen zum Netzanschluss, zur Anschlussnutzung, zur Netznutzung bzw. Belieferung von Letztverbrauchern und zum Messstellenbetrieb beinhaltet.

Zur Erfüllung der sich aus der Vorschrift des § 7a Abs. 6 EnWG ergebenden Pflicht der ELE Verteilnetz GmbH, in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen ihr und den Vertriebsaktivitäten der Emscher Lippe Energie GmbH ausgeschlossen ist, wurde bereits unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Vorschrift eine Arbeitsgruppe – u. a. bestehend aus den Geschäftsführungen der Emscher Lippe Energie GmbH und der ELE Verteilnetz GmbH, dem Leiter der Stabstelle „Unternehmenskommunikation“ der Emscher Lippe Energie GmbH und dem Gleichbehandlungsbeauftragten, dieser zugleich in seiner Funktion als Leiter der Stabstelle „Recht und Revision“ – gegründet. Zielsetzung der Arbeitsgruppe war es, die Notwendigkeit von Anpassungen des Kommunikationsverhaltens und der Markenpolitik der ELE Verteilnetz GmbH zu prüfen und im Falle einer Anpassungsnotwendigkeit Handlungsoptionen zu erarbeiten. Vorgabe hierbei war, mit dem zukünftigen Kommunikationsverhalten und der Markenpolitik einerseits den gesetzlichen Anforderungen zu genügen und

andererseits auch weiterhin den Geschäftszweck des Unternehmens zu fördern.

Im Ergebnis ist auf Vorschlag der Arbeitsgruppe entschieden worden, eine eventuelle Verwechslung der beiden Unternehmen dadurch auszuschließen, dass die ELE Verteilnetz GmbH zeitgleich mit der Umsetzung der bereits beschlossenen inhaltlichen und personellen Neustrukturierung als sog. „großen DSO“ (vgl. unten 3. c) seit dem 01.01.2013 das nachfolgende Logo verwendet:



Auf der Grundlage einer vorausgegangenen Markenrecherche wurde die Wort- und Bildmarke auch zur Eintragung ins Markenregister angemeldet und dort eingetragen.

Diese Wort- und Bildmarke findet seit dem 01.01.2013 Verwendung u. a. auf Briefen, Briefbögen, Visitenkarten, Ablesekarten, ferner bei Pressemitteilungen, Veröffentlichungen in Tageszeitungen, im Internetauftritt sowie in E-Mails, auch im Intranet, auf Türschildern der Büroräume der Mitarbeiter der ELE Verteilnetz GmbH etc.

In diesem Zusammenhang hat die Geschäftsführung der ELE Verteilnetz GmbH sowohl gegenüber der alleinigen Gesellschafterin Emscher Lippe Energie GmbH als auch gegenüber den Mitarbeitern des eigenen Unternehmens kommuniziert, dass im Zusammenhang mit der Verwendung des Unternehmenslogos ausschließlich die Abkürzung "EVNG" zu verwenden ist. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass eine Verwechslungsgefahr durch eine Verwendung von "früheren" Abkürzungen ausgeschlossen wird.

Zum 01.01.2013 ist zudem der Internetauftritt der ELE Verteilnetz GmbH auf die Internetseite www.evng.de umgezogen. Entsprechend verwenden alle Mitarbeiter der ELE Verteilnetz GmbH seither ihre neuen E-Mail-Adressen (...@evng.de), die hierfür eigens eingerichtet wurden.

Auch die seither für die ELE Verteilnetz GmbH beschafften Fahrzeuge werden mit dem neuen Logo ausgestattet.

2. Maßnahmen bei der Emscher Lippe Energie GmbH

Der Internetauftritt der Emscher Lippe Energie GmbH (www.ele.de) wurde bereits im Jahr 2011 neu konzipiert und werblich vollständig umgestaltet. Dabei wurden hypothetisch mögliche Berührungspunkte mit der ELE Verteilnetz GmbH, z. B. bei der Hausanschlusserstellung, der Eingabe von Zählerständen oder der Angabe von Zuständigkeiten, durch Erläuterungstexte deutlich abgegrenzt. Im November 2015 wurde der Internetauftritt mit nur kleinen grafischen Änderungen auch mobilfähig gemacht. Bei einer Untersuchung der Process Consulting, die seit 15 Jahren die Internet-Präsenzen der 100 größten Strom- und der 50 größten Gasanbieter in Deutschland untersucht und anhand von 80 Kriterien u. a. die Online-Services und Kundenkommunikation unter die Lupe nimmt, konnte sich der Internetauftritt www.ele.de erstmals in den Top 5 platzieren und belegte im August 2016 in der Addition aller Kriterien den vierten Platz.

Als Gesellschafterin und Eigentümerin der ELE Verteilnetz GmbH nimmt die Emscher Lippe Energie GmbH ihre Aufgaben nach § 7a Abs. 4 S. 3 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle der ELE Verteilnetz GmbH im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wahr. Im Rahmen von Stichproben des Gleichbehandlungsbeauftragten waren auch im Berichtszeitraum erneut keine Weisungen der Emscher Lippe Energie GmbH zum laufenden Netzbetrieb der ELE Verteilnetz GmbH oder im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen der ELE Verteilnetz GmbH o. Ä. feststellbar.

3. Maßnahmen bei beiden Unternehmen

a) Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)

Bereits im Jahr 2006 wurde sowohl die ELE Verteilnetz GmbH als Netzbetreiber als auch der damalige Bereich „Technik“ der Emscher Lippe Energie GmbH als Dienstleister des Netzbetreibers getrennt auf der Grundlage des Technischen Sicherheitsmanagement-Konzeptes (TSM) durch den Verband der Netzbetreiber e. V. beim VDEW überprüft. Diese Überprüfung fand 2008 aufgrund personeller Veränderungen erneut statt und bestätigte das bereits in 2006 erzielte positive Ergebnis, ebenso weitere Prüfungen, die die Zertifizierung zuletzt bis Ende 2018 bestätigten.

Die ELE Verteilnetz GmbH hat sich im Dezember 2018 erneut erfolgreich der freiwilligen TSM-Prüfung unterzogen. Mit der Durchführung der dreitägigen Prüfung wurde die DVGW Service&Consult GmbH auf der Grundlage der TSM-Geschäftsordnung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) und des Forum Netztechnik/Netzbetrieb im Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (FNN im VDE) beauftragt.

Das TSM-System umfasst die Organisationsstrukturen, Verantwortlichkeiten, Fach- und Entscheidungskompetenzen, Verfahren, Prozesse und die zum bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlichen Mittel im überprüften Unternehmen.

Die TSM-Bestätigung als Zertifikat für die bestandene Prüfung gilt wiederum für fünf Jahre.

Für die ELE Verteilnetz GmbH ist die erneute Zertifizierung von hohem Stellenwert, da das TSM-Konzept – insbesondere wegen seiner umfassenden Begutachtung der technischen Prozesse und Abläufe – auch bei den Aufsichtsbehörden einen hohen Stellenwert einnimmt.

b) Informationssicherheits-Management (ISMS)

Die Emscher Lippe Energie GmbH und die ELE Verteilnetz GmbH haben sich konzernweit geltende Richtlinien zur Informationssicherheit gegeben. Die Richtlinien wurden bei beiden Unternehmen in Kraft gesetzt und verpflichten Führungskräfte und Mitarbeiter, die durch regelmäßige Unterweisungen auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

Die Richtlinie Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) wurde zuletzt zum 01.05.2018 aktualisiert und beschreibt in ihrem Teil A die Einführung und den Betrieb eines Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) nach DIN ISO/IEC 27001. Das ISMS wurde zuvor zum 01.01.2016 auf Grund der Vorgaben des § 11 Abs. 1a EnWG und des IT-Sicherheitskataloges der Bundesnetzagentur (Stand: August 2015) für die ELE Verteilnetz GmbH eingeführt. Die Zertifizierung wurde vom 27. bis 30.03.2017 durchgeführt und konnte sehr erfolgreich (keinerlei Haupt- oder Nebenabweichungen) abgeschlossen werden. Als weitere

Vorgabe des IT-Sicherheitskataloges wurde der Bundesnetzagentur fristgemäß zum 30.11.2015 ein Ansprechpartner für IT-Sicherheit benannt.

Teil B der Richtlinie richtet sich an die Anwender und schreibt Standards zum Schutz der Systeme und der darin befindlichen Daten und Informationen vor. Die Richtlinie betrifft Daten, die in wirtschaftlicher, technischer und rechtlicher Hinsicht schützenswert sind und beschreibt u. a. deren Einstufung, Kennzeichnung und Schutzbedarfsfeststellung.

c) Projekt „DSO neu“

Zum 01.01.2013 hat die Emscher Lippe Energie GmbH unter anderem die vormals in ihrem Bereich „Technik“ beschäftigten Mitarbeiter in die ELE Verteilnetz GmbH überführt. Darüber hinaus wurden Teile derjenigen Mitarbeiter, deren Tätigkeit in Querschnittsfunktionen bis dahin ganz überwiegend dienstleistend für die ELE Verteilnetz GmbH erfolgte, sowie die kaufmännischen und gewerblichen Auszubildenden überführt. Insgesamt wurden rund 350 Mitarbeiter einschließlich Auszubildende von der Emscher Lippe Energie GmbH zur ELE Verteilnetz GmbH überführt.

Hierdurch ist die Emscher Lippe Energie GmbH der regulatorischen Vorgabe, den Netzbetreiber personell hinreichend auszustatten, nachgekommen. Gleichzeitig soll den Mitarbeitern die nach der Gesetzesbegründung mit der Regelung des § 7a Abs. 6 EnWG bezweckte „Verbundenheit mit dem Netzbetreiber“ erleichtert und eine größtmögliche Identifikation mit der ELE Verteilnetz GmbH als „großem DSO“ ermöglicht werden.

Durch die seitdem sowohl nach außen (Öffentlichkeit, Kunden) als auch innen (Mitarbeiter) noch besser wahrzunehmende Trennung zwischen den Tätigkeiten der Emscher Lippe Energie GmbH und denen der ELE Verteilnetz GmbH als Netzbetreiberin soll darüber hinaus das Bewusstsein der Vertriebs- und/oder Netzkunden für die Koexistenz der beiden Unternehmen geschärft werden.

Zum Stichtag 31.12.2019 arbeiteten bei der Emscher Lippe Energie GmbH 251 Mitarbeiter und bei der ELE Verteilnetz GmbH 331 Mitarbeiter einschließlich Auszubildende.

III. Überprüfung wesentlicher Geschäftsprozesse

Bereits in den Vorberichtszeiträumen wurden wesentliche diskriminierungsrelevante Geschäftsprozesse auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorgaben zur informatorischen Entflechtung überprüft und – soweit noch erforderlich – von dem betroffenen Bereich entsprechend angepasst.

1. Geschäftsprozessanalyse

Auf Basis der Vorgaben des EnWG zur Vertraulichkeit, Nichtdiskriminierung und sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit des Netzbetriebs wurden die Geschäftsprozesse des Netzbetriebs diskriminierungsfrei ausgestaltet.

Im Rahmen der Geschäftsprozessanalyse und Prozessanpassung wurden dabei schwerpunktmäßig folgende Geschäftsprozesse behandelt:

a) Lieferantenwechsel

Die Sicherstellung der diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Lieferantenwechselprozesses unter Berücksichtigung der Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE) bzw. beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (GeLi Gas) obliegt der ELE Verteilnetz GmbH als Netzbetreiberin.

Zur diskriminierungsfreien und festlegungskonformen Ausgestaltung des Lieferantenwechselprozesses wurde der Lieferantenwechsel bereits im Jahr 2012 zunächst noch von einer eigenständigen Abteilung „Netznutzung/Bilanzkreismanagement“ des Bereichs Kundencenter der Emscher Lippe Energie GmbH bearbeitet, der dienstleistend für die ELE Verteilnetz GmbH tätig war und eigens hierfür geschult wurde. Der Vertrieb der Emscher Lippe Energie GmbH hatte keinen Zugriff auf die Kundenwechseldaten.

Im Übrigen wurden Anträge auf Erteilung von Zugriffsberechtigungen auf Datenverarbeitungssysteme der ELE Verteilnetz GmbH von der Geschäftsführung der ELE Verteilnetz GmbH als Letztentscheider im Sinne

des § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG freigegeben. Erst nach Freigabe wurden entsprechende Zugriffsberechtigungen erteilt.

Zur diskriminierungsfreien Abwicklung der Geschäftsprozesse wurden bereits Anfang 2011 Vertriebs- und Netz-IT-Systeme komplett getrennt.

Dabei wurde zum einen ein Abrechnungssystem für die ELE Verteilnetz GmbH implementiert. Damit einher ging die Einführung eines Stammdaten-/Bilanzierungssystems, mit welchem auch die Prozesse von GPKE/GeLi Gas abgebildet werden. Jegliche Änderungen in den Stammdaten werden über Schnittstellen ins Abrechnungssystem übertragen.

Zum anderen hat die Emscher Lippe Energie GmbH ebenfalls ein neues Abrechnungs-/Bilanzierungssystem eingeführt, mit dem alle Marktprozesse bedient werden.

Der Lieferantenwechsel für die ELE Verteilnetz GmbH wurde nur durch die Abteilung "Netznutzung/Bilanzkreismanagement" abgewickelt. Hier wurden dienstleistend für die ELE Verteilnetz GmbH alle Marktmeldungen bearbeitet.

Mit der Überführung der zugehörigen Mitarbeiter der Abteilung „Netznutzung/Bilanzkreismanagement“ der Emscher Lippe Energie GmbH in die Abteilung „Wechselmanagement und Stammdatenpflege“ der ELE Verteilnetz GmbH zum 01.01.2013 wurde dieser Übergangszustand beendet. Aktuell ist der Bereich „Regulierung und Netzzugang“ in der ELE Verteilnetz GmbH verantwortlich für die Wechselprozesse im Strom-, Gas- und Messstellenbetrieb. Teilweise werden Prozesse von Dienstleistern erbracht.

Die GPKE-Prozesse waren hinsichtlich ihrer Diskriminierungsfreiheit bereits im Jahr 2014 Gegenstand einer ausführlichen Überprüfung durch einen externen Revisor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH. In diesem Zusammenhang wurden sowohl das organisatorische als auch das technische Umfeld auf Diskriminierungsfreiheit untersucht und im Ergebnis keinerlei Beanstandungen festgestellt.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde bereits im Vorberichtszeitraum in Gesprächen mit den beiden relevanten Abteilungsleitern "Billing" und "Informatik" erörtert, ob die 2014 getroffenen Feststellungen weiter-

hin zutreffend sind. Hintergrund ist, dass die Emscher Lippe Energie GmbH als vertikal integriertes Versorgungsunternehmen nach wie vor so aufgestellt ist, dass bei den diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten die beiden vorgenannten Abteilungen als Querschnittsfunktionen sowohl Aufgaben für die Marktrolle Netz als auch für die Marktrolle Vertrieb übernehmen. Insoweit hat sich die Organisation innerhalb des Unternehmens gegenüber der Organisation in dem damaligen Prüfungszeitraum 2013/2014 nicht geändert. Nach wie vor sind auch Teilaufgaben – vornehmlich in den Bereichen Kundenkontakt, Billing und Wechselprozessbearbeitung – auf der Grundlage von Beauftragungen an die Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH bzw. an ein mit dieser im aktienrechtlichen Sinne verbundenes Unternehmen vergeben.

In den Gesprächen wurde bestätigt, dass detaillierte Aufgabenbeschreibungen und Dienstanweisungen nach wie vor Gültigkeit haben. Insbesondere findet die Dienstanweisung "Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Daten/Informationen" der Emscher Lippe GmbH nach wie vor – auch bei den dienstleistenden Unternehmen – Anwendung. Arbeitsrechtlich ist es für den Arbeitgeber stets möglich, Verstöße von Mitarbeitern gegen Dienstanweisungen zu sanktionieren.

Die technische Umsetzung der Unbundling-Konformität im Rahmen der GPKE-Prozesse basiert auch weiterhin auf einer konsequenten Trennung der EDV-Systeme für die Marktrolle Netz und Vertrieb, so dass nach wie vor keine überschneidenden Systemumgebungen für beide Marktrolle bestehen. In dem Gespräch wurde auch bestätigt, dass die Beantragungen und Erteilung von Berechtigungen über ein Workflow-System erfolgt, in dem sowohl der Beantragungsprozess als auch die von dem Abteilungsleiter freigegebenen Berechtigungen dokumentiert sind. In diesem Zusammenhang wurde erörtert, dass auch weiterhin ein regelmäßiger Abgleich der hinterlegten Berechtigungen mit den jeweiligen geschäftlichen Anforderungen erfolgt.

Unabhängig davon wurde bestätigt, dass die Marktkommunikationswege eingehalten werden, wodurch ohnehin ein hohes Maß an Unbundling-Konformität sichergestellt wird.

b) Netzanschlusserstellung und Kostentragung, Kapazitätsberechnung und Netzplanung

Die Erstellung des Netzanschlusses und die Berechnung sowohl der Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses als auch des Baukostenzuschusses liegen im Verantwortungsbereich der ELE Verteilnetz GmbH als Netzbetreiberin. Diese ist prozessverantwortlich und Letztentscheider i. S. d. § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG.

Im Rahmen der diskriminierungsfreien Ausgestaltung der Netzanschlusserstellung wird die ausschließliche Verantwortlichkeit der ELE Verteilnetz GmbH auch nach außen dokumentiert, indem die Anträge auf Herstellung eines Netzanschlusses Strom bzw. Gas sowie die jeweiligen Inbetriebsetzungsanträge (I-Anträge) ausschließlich von der ELE Verteilnetz GmbH ausgegeben werden. Die Anträge sind auf den Internetseiten der ELE Verteilnetz GmbH ebenso hinterlegt wie die zugehörigen technischen und rechtlichen Regelungen. Ferner haben die von der ELE Verteilnetz GmbH beauftragten Installateure mit dem auf der Internetseite der ELE Verteilnetz GmbH hinterlegten und passwortgeschützten Installateur-Tool (I-Tool) die Möglichkeit, Inbetriebsetzungsanträge im Auftrag der Anschlussnehmer online einzupflegen.

Die bereits 2007 vorgenommenen Anpassungen der Netzanschluss- und Netznutzungsverträge sowie die Erstellung und Änderung der Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NAV und NDAV wurden von Mitarbeitern der ELE Verteilnetz GmbH in eigener Verantwortung vorgenommen. Änderungswünschen einzelner Netzkunden konnten dabei aus Gründen der Gleichbehandlung nicht berücksichtigt werden. Dies ist seitdem und auch im Berichtszeitraum weiter konsequent verfolgt worden.

Zudem wurden in den Vorberichtszeiträumen die Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge der ELE Verteilnetz GmbH mit Netzkunden in höheren Spannungsebenen bzw. Druckstufen sukzessive dem neuen Rechtsrahmen angepasst.

c) EOG-Antrag sowie Kalkulation und Veröffentlichung von Netzentgelten

Die Grundlagen der Kostenkalkulation der im Rahmen der Anreizregulierung zu stellenden Anträge weisen keine Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen auf.

Die ELE Verteilnetz GmbH ist gegenüber der Bundesnetzagentur (als Regulierungsbehörde für den Bereich Strom) und der Regulierungskammer NRW (für den Bereich Gas) als eigenständiger Antragsteller für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus aufgetreten. Im Rahmen der Antragsstellung und der Bearbeitung der entsprechenden Anträge hat sie sich dienstleistend von Mitarbeitern der Muttergesellschaft aus den Bereichen Controlling und Rechnungswesen unterstützen lassen. Die Muttergesellschaft Emscher Lippe Energie GmbH wurde über die Ergebnisse der Bescheide der Bundesnetzagentur und der Regulierungskammer NRW lediglich in Kenntnis gesetzt.

Das genehmigte Ausgangsniveau wird innerhalb einer Regulierungsbehörde von der ELE Verteilnetz GmbH weiterentwickelt. Aus der sich für jedes Jahr errechneten Erlösobergrenze werden die Netznutzungsentgelte kalkuliert.

Die für das jeweilige Regulierungsjahr gültigen Preisblätter werden zeitgleich allen Netznutzern, mit denen die ELE Verteilnetz GmbH einen Netznutzungsvertrag abgeschlossen hat, zur Verfügung gestellt. Parallel hierzu werden die Preisblätter im Internet veröffentlicht. Hierbei werden spätestens am 15.10. eines Jahres die vorläufigen Entgelte veröffentlicht. Die endgültigen Preisblätter werden spätestens zum 31.12. veröffentlicht. Eine Abstimmung der Preisblätter erfolgt innerhalb der kalkulierenden Abteilung und der Geschäftsführung der ELE Verteilnetz GmbH.

Die im Zusammenhang mit dem Antrag zur Festsetzung der Erlösobergrenze zusammengetragenen Daten und Dateien sind auf einem geschützten Netzlaufwerk hinterlegt, auf das auf Grundlage des Berechtigungskonzeptes Mitarbeiter der ELE Verteilnetz GmbH sowie Mitarbeiter der dienstleistenden Bereiche der Emscher Lippe Energie GmbH Zugriff haben.

d) Auftritt gegenüber Kunden

Die Betreuung der Netzkunden durch den telefonischen Kundenservice erfolgt weiterhin über eine separate Rufnummer der ELE Verteilnetz GmbH. Unterstützt werden die Mitarbeiter des telefonischen Kundenservice durch Inhouse-Schulungen und die Bereitstellung von Informationen in einer Wissensdatenbank, die von Mitarbeitern der ELE Verteilnetz GmbH erstellt und nach erfolgter Abstimmung und Prüfung durch die Mitarbeiter der Stabstelle "Recht und Revision" freigegeben werden.

Gleichsam werden Internetinhalte – insbesondere diskriminierungsrelevante Sachverhalte – vor ihrer Veröffentlichung von den Mitarbeitern der Stabsstelle „Recht und Revision“ geprüft und nach erfolgter Abstimmung und Prüfung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten freigegeben.

Sperrungen und Wiederanschlüsse erfolgten im Berichtszeitraum wie auch in vorherigen Berichtszeiträumen durch Mitarbeiter bzw. Dienstleister der ELE Verteilnetz GmbH.

e) Messstellenbetrieb

Die ELE Verteilnetz GmbH ist als Netzbetreiber auch grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB).

Die ELE Verteilnetz GmbH übernimmt nach § 3 MsbG den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 oder § 6 MsbG durch den Anschlussnutzer bzw. den Anschlussnehmer getroffen wird.

Aktuell werden alle Marktnachrichten zum Wechsel des Messstellenbetriebs nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur und unter Berücksichtigung der EDI@Energy-Marktformate mit einer Standardsoftware automatisiert verarbeitet. Die Bearbeitung der Wechselprozesse erfolgt dabei durch Mitarbeiter, welche bei der Netzgesellschaft angestellt sind.

Zum 31.12.2019 lagen 41 unterzeichnete Messstellenbetreiberrahmenverträge Strom und 17 unterzeichnete Messstellenbetreiberrahmenverträge Gas vor. In der Sparte Strom sind 26 externe Messstellenbe-

treiber im Netzgebiet tätig. In der Sparte Gas gibt es 4 externe Messstellenbetreiber.

Von den ca. 378.500 Strom- und Gasmessstellen im Netzgebiet der EVNG werden aktuell 2.292 Entnahmestellen von externen Messstellenbetreibern betreut.

Zum Ende des Berichtsjahres waren 41.553 moderne Messeinrichtungen in Lieferstellen von 208 verschiedenen Lieferanten eingebaut.

f) Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen

Die Anzahl von EEG-Einspeisungen ist auch im Berichtszeitraum erneut angestiegen. Gleichwohl konnten weiterhin alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern im Netzgebiet der ELE Verteilnetz GmbH diskriminierungsfrei erfüllt werden.

Leistungsreduzierungen mussten im Berichtszeitraum nicht vorgenommen werden.

g) Verlustenergiebeschaffung

Die Verlustenergie der ELE Verteilnetz GmbH wird gemäß § 22 EnWG, § 10 StromNZV diskriminierungsfrei im Wege einer Ausschreibung beschafft. Die in diesem Zusammenhang von der BNetzA getroffene Festlegung zur Verlustenergiebeschaffung wurde vollständig umgesetzt. Die Ausschreibungsbedingungen und der Bedarf sind im Internet für alle Anbieter abrufbar.

Die ELE Verteilnetz GmbH schreibt die Dienstleistung zur Beschaffung der Kurzfristkomponente Verlustenergie entsprechend der Festlegung der BNetzA (BK6-08-006) vom 21.10.2008 aus.

h) Zählerstands- und Lastgangversand

Im Berichtsjahr hat sich der Gleichbehandlungsbeauftragte der ordnungsgemäßen unbundlingkonformen und diskriminierungsfreien Durchführung des Geschäftsprozesses „Zählerstands- und Lastgangversand“

bei der ELE Verteilnetz GmbH vergewissert. Hierzu wurde am 05.12.2019 ein Fragebogen an die Abteilung „Netzwirtschaft“ der ELE Verteilnetz GmbH übersandt, den diese für RLM-Lieferstellen unmittelbar bzw. für SLP-Lieferstellen zusammen mit der dienstleistend beauftragten Abteilung „Customer Billing“ der Emscher Lippe Energie GmbH am 16.12.2019 beantwortet hat.

Danach wird zur Sicherstellung der richtigen Zuordnung einer Lieferstelle zum jeweiligen Lieferanten und der Übersendung der relevanten Lastgangdaten an den richtigen Lieferanten in den jeweiligen Systemen die aktuell gültige Lieferbeziehung aufgrund der Zuordnung im Wege der Markkommunikation verwendet.

Dass nur Mitarbeiter der Netzgesellschaft oder für die Netzgesellschaft tätige Mitarbeiter Zugriff auf das lastgangversendende System haben bzw. dass keine Vertriebsmitarbeiter Zugriff auf Zählerstände im Netzsystem haben, wird dadurch sichergestellt, dass Zugriffsrechte auf Basis eines Berechtigungskonzeptes erteilt und dokumentiert werden.

Die empfangenden Lieferanten selbst erhalten Lastgänge bzw. Zählerwerte ausschließlich für die ihnen jeweils zugeordneten Lieferstellen. Die Zuordnung der Lastgänge bzw. Zählerstände erfolgt dabei anhand der Messlokation.

Im Rahmen der Versendung von Lastgängen bzw. Zählerständen sind Manipulationen am Lastgang bzw. Zählerstand durch eine automatisierte Versendung ausgeschlossen. Eine im Einzelfall erforderliche Plausibilisierung oder Ersatzwertbildung für unplausible Aus- bzw. Ableseergebnisse erfolgt lieferantenunabhängig und ohne Kenntnis des jeweiligen Lieferanten.

i) Marktraumumstellung

Die ELE Verteilnetz GmbH ist gemäß des aktuellen Netzentwicklungsplanes erst 2027 bzw. 2029 für die Marktraumumstellung des L-Gas-Marktgebietes in den Netzgebieten Bottrop und Gladbeck auf H-Gas vorgesehen. Bezüglich der dabei zukünftig zu erlangenden Daten über die Gasgeräte der von der Umstellung betroffenen Kunden werden Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Verwendung dieser Informationen

gem. § 6a EnWG zu treffen sein, soweit es sich um wirtschaftlich sensible Informationen handelt.

2. IT-Maßnahmen und -systeme im informatorischen Entflechtungsrahmen

Im Rahmen des informatorischen Unbundlings ist neben einer geeigneten IT-Struktur auch ein flankierendes Berechtigungskonzept notwendig.

Bereits 2006 wurde ein klar strukturiertes Informationsmanagement mit entsprechenden Berechtigungskonzepten eingeführt. Die neu verwandten EDV-Lösungen wurden bereits in den Vorberichts Jahren angewandt. Dies betraf vorwiegend SAP ISU, welches der Energiemengenbilanzierung und – im Rahmen der Erbringung von Kundenservicedienstleistungen der Emscher Lippe Energie GmbH für die ELE Verteilnetz GmbH – der Netznutzungsabrechnung diente. Im Rahmen des ESM (Energie SAP Master) wurden bereits die kompletten BKZ- und Hausanschlusskosten der ELE Verteilnetz GmbH für Strom und Gas abgewickelt und dabei sichergestellt, dass vertriebsseitig keine Zugriffsmöglichkeit besteht. Seit 2009 erfolgt die Energiemengenbilanzierung in einem von der Abrechnung (SAP ISU) getrennten System.

Die Vorgaben des Beschlusses BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE) der BNetzA wurden hinsichtlich der externen Lieferanten fristgerecht umgesetzt, ebenso die Umsetzung des Beschlusses BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas) der BNetzA.

Unter der Zielsetzung, die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben umzusetzen und die durch die Marktkommunikation ausgelösten Prozesse soweit wie möglich automatisiert ablaufen zu lassen, hat das Projektteam "Markttrollentrennung" der Emscher Lippe Energie GmbH bereits 2010 – eingebettet in ein RWE-konzernweites IT-Projekt – die damals gemeinsam genutzte IT-Landschaft der Emscher Lippe Energie GmbH und der ELE Verteilnetz GmbH festlegungskonform entflochten und in jeweils eigene IT-Systeme überführt.

Seit dem 01.06.2011 erfolgt der Nachrichtenaustausch zur Bilanzkreisabrechnung Strom nach den „Marktregeln für die Durchführung der Bi-

lanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS) über das mit der IT-System-Trennung eingeführte Bilanzierungssystem.

Nach der Durchführung eines weiteren Projektes im Zuge der Einführung der „Wechselprozesse im Messwesen“ (WiM) werden seit dem 01.10.2012 alle Marktnachrichten mit dem dafür eingeführten Wechseltool beantwortet, zunächst dienstleistend durch eigens geschulte Mitarbeiter der Abteilung "Netznutzung/Bilanzkreismanagement" der Emscher Lippe Energie GmbH, seit dem 01.01.2013 durch Mitarbeiter der Abteilung „Wechselmanagement und Stammdatenpflege“ der ELE Verteilnetz GmbH und aufgrund organisatorischer Veränderungen seit dem 01.08.2016 durch Mitarbeiter der neuen Abteilung "Regulierung und Netzzugang" der ELE Verteilnetz GmbH. Zwischenzeitlich wurden auch die Wechselprozesse gemäß MsbG in das für die Marktkommunikation genutzte System integriert und das interimswise genutzte Wechseltool abgelöst.

Aus Sicht des Gleichbehandlungsbeauftragten entspricht das Ergebnis des mit hohem Aufwand erfolgten Umstellungsverfahrens in der IT- und Prozesslandschaft den Vorgaben der Bundesnetzagentur.

3. Rechnungslegung

Die Erfüllung der unbundlingseitigen Rechnungslegungsvorschrift des § 6 b Abs. 3 EnWG waren auch im Berichtszeitraum wieder Gegenstand der Jahresabschlussprüfung durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

4. Projektmanagement

Beibehalten wurde im Berichtszeitraum die bereits 2006 eingeführte Vorgabe, sämtliche Projekte im Vorfeld auf ihre Vereinbarkeit mit § 6a EnWG zu überprüfen.

Dabei sind die Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen und die diskriminierungsfreie Offenlegung von Informationen aus dem Netzbetrieb zu bestätigen bzw. die Ergreifung von Maßnahmen

zur Wahrung der Vertraulichkeit und Diskriminierungsfreiheit zu dokumentieren.

Auch im Berichtszeitraum erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung einzelner Geschäftsvorfälle durch den Gleichbehandlungsbeauftragten auf ihre Vereinbarkeit mit den Entflechtungsvorschriften. Dabei gab es auch im Berichtszeitraum keinen Grund zu Beanstandungen.

IV. Schulungen

Schulungen sollen zum einen das Grundverständnis für die Entflechtungsvorschriften vermitteln und zum anderen die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms verständlich machen.

1. Schulungskonzept

Die Ausgestaltung des Schulungskonzeptes ist an der Funktion des Gleichbehandlungsprogramms als Maßnahmenprogramm zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts ausgerichtet.

Vor dem Hintergrund der Annahme, dass ein solches Maßnahmenprogramm nur dann gelebte Unternehmenswirklichkeit werden kann, wenn dessen Hintergründe bekannt sind, verfolgt die Emscher Lippe Energie GmbH mit ihrem Schulungskonzept seit jeher das Ziel, den Mitarbeitern die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit aufzuzeigen und hierdurch gesteigerte Akzeptanz und inhaltliches Verständnis für die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des Gleichbehandlungsprogramms zu wecken.

2. Schulungen

In der Vergangenheit wurden zunächst die Leitungsebenen des Unternehmens vom Gleichbehandlungsbeauftragten über die Inhalte des EnWG, insbesondere über die Entflechtungsvorschriften, unterrichtet und die Mitarbeiter des Netzbetriebes über ihre Pflichten nach dem EnWG aufgeklärt.

Anschließend wurde den Führungskräften der Emscher Lippe Energie GmbH und der ELE Verteilnetz GmbH das Gleichbehandlungsprogramm nochmals eingehend erläutert und anhand von Praxisinformationen für die Bereiche „Netzbetreiber“, „Netzservice“, „Kundenservice“ und „Vertrieb“ konkrete Verhaltensanweisungen für die jeweiligen Bereiche zur Verfügung gestellt. Diese wurden dem Betriebsrat nicht bloß bekannt gegeben, sondern werden von diesem mitgetragen. Beschrieben wird jeweils, wie mit welchen Informationen zu verfahren ist, insbesondere, welche Informationen an welche anderen Bereiche bzw. Querschnittsfunktionen weitergegeben werden dürfen.

Alle Führungskräfte der Emscher Lippe Energie GmbH und der ELE Verteilnetz GmbH sind gehalten, neue Mitarbeiter auf die Thematik in geeigneter Weise hinzuweisen und die Kenntnis des Gleichbehandlungsprogramms und damit der Vorgaben zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts sicherzustellen.

Soweit anlassabhängig Schulungsbedarf ermittelt wird, ist eine zeitnahe Unterweisung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten oder die Mitarbeiter der Stabsstelle „Recht und Revision“ möglich.

Im Berichtszeitraum war anlassbezogen kein Schulungsbedarf festzustellen.

3. Durchdringung

Während noch vor einigen Jahren – insbesondere im Rahmen der Marktrollentrennung – eine hohe Anzahl von Anfragen zu den Themen Gleichbehandlung (Nichtdiskriminierung) und Vertraulichkeit im Rahmen des Informatorischen Unbundlings zu verzeichnen war, war bereits in den Folgejahren insgesamt zu konstatieren, dass die Sensibilisierung für das Thema Gleichbehandlung merklich zugenommen hatte. Dies ergab sich zum einen daraus, dass – auch ohne Zutun des Gleichbehandlungsbeauftragten – Gleichbehandlungsaspekte bereits von den Fachabteilungen berücksichtigt wurden und werden, zum anderen daraus, dass die Detailtiefe der Anfragen in der Folgezeit zunahm, während die Anzahl der Anfragen deutlich abnahm. Mittlerweile sind derartige Anfragen äußerst selten geworden.

Dies ist aus Sicht des Gleichbehandlungsbeauftragten sowohl darauf zurückzuführen, dass die bewusst breit angelegten und bereits frühzeitig durchgeführten Schulungsmaßnahmen die erforderliche Sensibilisierung im gesamten Unternehmen und insbesondere in den betroffenen Querschnittsfunktionen hervorgerufen haben, als auch darauf, dass die genannten Themen von allen Führungskräften proaktiv und anlassbezogen in das gesamte Unternehmen transportiert wurden.

Letztlich zeigen Anzahl und Detaillierungsgrad der Anfragen, dass die beschriebenen Schulungen und Maßnahmen zu einer großen Sensibilisierung der Mitarbeiter und letztlich zu einer hohen Durchdringung des Gleichbehandlungsprogramms im Unternehmen geführt haben.

Auch die Tatsache, dass weiterhin keine Beschwerden von Netzkunden, weder von Lieferanten noch von Anschlussnehmern- oder -nutzern, zu unbundlingrelevanten Sachverhalten zu verzeichnen waren, belegt die erfolgreiche Umsetzung der Unbundling-Grundsätze bei der täglichen Arbeit.

V. Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms ist Aufgabe des Gleichbehandlungsbeauftragten.

Um dieser Aufgabe nachzukommen hat der Gleichbehandlungsbeauftragte derzeit folgende Informationsmöglichkeiten:

- Einblick in sämtliche Projekte zur Feststellung der Kompatibilität mit dem Gleichbehandlungsprogramm.
- Einblick in sämtliche relevante Laufwerke (IT) der Unternehmensgruppe.
- Auskunftsrecht gegenüber sämtlichen Unternehmensbereichen.

Damit hat der Gleichbehandlungsbeauftragte Zugang zu den nach § 7a Abs. 5 Satz 5 EnWG erforderlichen Informationen.

Die Informationsrechte des Gleichbehandlungsbeauftragten korrespondieren mit den im Gleichbehandlungsprogramm unter Punkt 3.2.3 normierten Pflichten der Mitarbeiter, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchsetzung seiner Aufgaben nach bestem Wissen und Gewis-

sen zu unterstützen und insbesondere die erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen und elektronischen Datenverarbeitungssystemen und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu gewähren.

Schließlich sind alle Mitarbeiter gehalten, Auffälligkeiten in Bezug auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zu melden.

Die seitens des Gleichbehandlungsbeauftragten ergriffenen Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms lassen sich unterteilen in generelle Überwachungsmaßnahmen und anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen.

1. Generelle Überwachungsmaßnahmen

Im Rahmen der generellen Überwachungsmaßnahmen hat sich der Gleichbehandlungsbeauftragte sowohl in Gesprächen mit dienstleistenden Einheiten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens als auch in regelmäßig stattfindenden Gesprächen mit der Geschäftsführung der ELE Verteilnetz GmbH über die Umsetzung der Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms informiert.

Die Gespräche dienten auch dazu, ein vereinheitlichtes Verständnis hinsichtlich der Prinzipien des Unbundling sicher zu stellen. Ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit in den Vorberichtszeiträumen bestand für den Gleichbehandlungsbeauftragten in der Begleitung der Umsetzung des Beschlusses BK6-06-009 „GPKE“ und des Beschlusses BK7-06-067 „GeLi Gas“ der Bundesnetzagentur und der damit verbundenen Implementierung der notwendigen IT-Prozesse.

Neben den in diesem Zusammenhang geführten Einzelgesprächen ließ sich der Gleichbehandlungsbeauftragte durch die Projektleitungen dieser Projekte in gesonderten Terminen über den Stand der Umsetzung informieren. Ein Änderungsbedarf war auf der Grundlage der dem Gleichbehandlungsbeauftragten vorgetragenen Sachverhalte und Prozessabläufe nicht erkennbar.

Auch durch die Anwesenheit des Gleichbehandlungsbeauftragten in der wöchentlich stattfindenden Sitzung der Geschäftsführung der Emscher Lippe Energie GmbH mit den an diese unmittelbar berichtenden Organi-

sationseinheiten ist sichergestellt, dass ggf. unbundlingrelevante Sachverhalte frühzeitig und umfassend begleitet werden können.

2. Anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen

Im Rahmen der anlassbezogenen Überwachungsmaßnahmen sind Beschwerden über ein nicht konformes Verhalten in dem Bereich Unbundling von Marktteilnehmern oder der Bundesnetzagentur bzw. der Regulierungskammer NRW für den Gleichbehandlungsbeauftragten Indikatoren zur anlassbezogenen Überprüfung. Es ist festzustellen, dass im Berichtszeitraum weder Marktteilnehmer noch Regulierungsbehörden Beschwerden mit diskriminierungsrelevanten Sachverhalten an den Gleichbehandlungsbeauftragten gerichtet haben.

Ein zweites Kriterium des Gleichbehandlungsbeauftragten für ein anlassbezogenes Tätigwerden sind konkrete Anfragen von Fachbereichen zu unbundlingrelevanten Sachverhalten. Hier liegt sicherlich einer der Schwerpunkte der durch den Gleichbehandlungsbeauftragten zu ergreifenden Maßnahmen mit präventiver Wirkung. Gerade die präventiv orientierte Tätigkeit – auch im Rahmen der Gestaltung von prozessorientierten Abläufen – stellt sicher, dass ohne die vorherige Einbindung des Gleichbehandlungsbeauftragten zu einem späteren Zeitpunkt ggf. notwendige Änderungen nicht erforderlich sind.

3. Interne Revision des Prozesses "Baustromzähler"

Bereits im Jahr 2016 hat die interne Revision eine Prozessprüfung des Prozesses "Baustromzähler" bei der ELE Verteilnetz GmbH durchgeführt. Untersucht wurde die Prozessaufnahme vom Eingang des Antrags zur Zählermontage (Inbetriebsetzungsantrag) bis zur Abrechnung des Baustromzählers. Insbesondere wurde die Unbundlingkonformität des Netzbetreibers bei der Wahl des Stromlieferanten durch den Kunden überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass der Kunde unter Punkt 4 des Inbetriebsetzungsantrages (Hinweis zur Stromlieferung) – unmittelbar vor dem Unterschriftsfeld – ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass vor Aufnahme der Anschlussnutzung ein Stromliefervertrag mit einem Stromlieferanten zu schließen sei, andernfalls die Stromlieferung gemäß § 36 und § 38 EnWG durch den Grundversorger erfolge.

Gelsenkirchen, den 26.05.2020

Lutz Adels
Gleichbehandlungsbeauftragter